

	Technische Richtlinien Freileitungsmerkblatt	Stand: 02/24
		B 054

Sicherheitsabstände

Der nach DIN VDE 0105-100 bzw. DGUV Vorschrift 3 erforderliche Mindestabstand (Schutzabstand) bei Nieder-/ Mittel-/ Hochspannungsleitungen zwischen den äußersten Teilen von Personen, Baumaschinen, Baugerüsten, Bauhilfsmitteln und dergleichen und dem nächstliegenden Leiterseil muß eingehalten werden (1 m bei Anlagen bis einschl. 1 kV Nennspannung, 3 m bei Anlagen über 1kV und bis einschl. 110 kV Nennspannung). Hierbei ist zu beachten, daß sowohl Freileitungs- als auch Kranseile ausschlagen und sich gegenseitig annähern können. Daher werden bei Mittel- und Hochspannungsleitungen sogenannte Schutzstreifenbreiten angegeben, die diesen Umstand berücksichtigen (siehe Zusatzblatt Seite 2). Läßt sich bei den geplanten Arbeiten oben erwähnter Abstand nicht einhalten, ist die zuständige ED-Netze Stelle zu verständigen. Während der Bauarbeiten ist dafür zu sorgen, daß auch unbeabsichtigt keine Personen oder Gegenstände in den Gefahrenbereich der Leitung gelangen können.

Allgemeines

Um Unfälle, Sachbeschädigungen oder Störungen der Energieversorgung auszuschließen, müssen die sicherheitstechnischen Forderungen der Unfallverhütungsvorschriften, vor allem der DGUV Vorschrift 3, eingehalten werden. Der Schadensverursacher ist zum Schadenersatz verpflichtet.

Arbeiten aller Art, insbesondere Bauarbeiten, dürfen innerhalb des Gefährdungsbereiches erst dann aufgenommen werden, wenn rechtzeitig vorher

- die zuständige Naturenergie netze-Stelle unterrichtet wurde
- der zuständige Naturenergie netze-Verantwortliche seine Sicherheitsanweisungen schriftlich vor Ort gegeben hat und
- die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen durch den Unternehmer getroffen worden sind.

Die zuständige Naturenergie netze-Stelle ist umgehend zu verständigen, wenn

- Hebezeuge, Fördergeräte und andere Baumaschinen, die eine Höhe von 4,0 m überschreiten, im Bereich des Gefährdungsbereiches fahren oder befördert werden müssen
- Tiefbauarbeiten in der Nähe von Maststandorten durchgeführt und dabei Kabel, Erder oder Fundamente freigelegt bzw. beschädigt werden
- beim Errichten oder Betrieb von Baumaschinen und Bauhilfsmitteln, deren Teile in den Gefährdungsbereich (innerhalb des Schutzabstandes bzw. Schutzstreifens) gelangen können.
- In Notfällen ist die Naturenergie netze-Störungsstelle **Tel. 07623 92-1818** zu verständigen.

Der Naturenergie netze-Beauftragte wird im Einvernehmen mit der Baufirma die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen festlegen und u.U. die Abschaltung der Leitung veranlassen.

Muß die Leitung abgeschaltet werden, dürfen die Arbeiten nur begonnen bzw. fortgesetzt werden, wenn der Naturenergie netze-Beauftragte dafür die Freigabe erteilt hat. Gegebenenfalls ist dann die sogenannte „Briefkasten-FzA“ (siehe Techn. Richtl. B 200 Abs. 3.1.7.1) anzuwenden.

Zusatzblatt

für Bau- und Montagearbeiten aller Art in der Nähe von Freileitungen über 1 kV bis 110 kV

Bauvorhaben: Nasskiesabbau Phase 2 im Stadtwald Radolfzell

Gemarkung: Friedingen

Flst.-Nr. 2279 und 3271

Bauherr: Firma Meichle & Mohr GmbH im Stadtwald Radolfzell

Tel.: [0771 80012809](tel:077180012809) oder Mail: Betrieb.Donaueschingen@naturenergie-netze.de

Zuständige Stelle bei naturenergie netze: Betriebsstützpunkt

Donaueschingen, Herr Clemens Volk

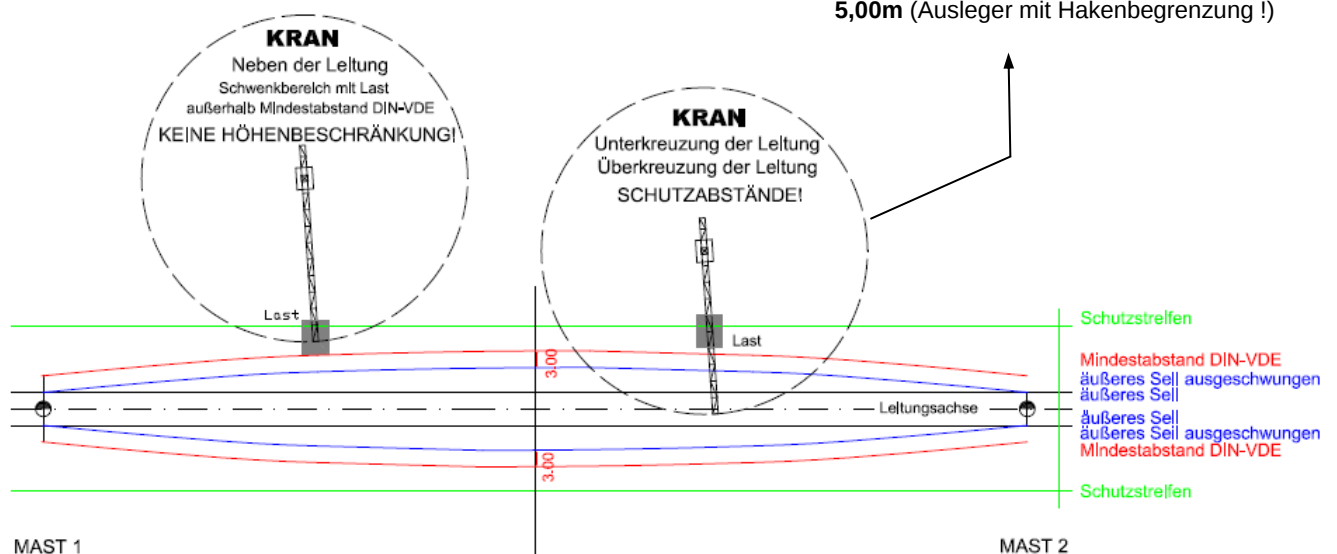
Das Bauvorhaben befindet sich in unmittelbarer Nähe des Schutzstreifens der Leitung:

110 kV- Anschluß 92400, 110 kV- Singen - Beuren 093200

Der Schutzstreifen ist beiderseits der Leitungsachse 25 m breit.

Unterkreuzung: Abstand unterstes Leiterseil bei +40°C ↔ höchster Punkt Kran (OK Ausleger, Spannseil, Kran spitze): **3,00m**

Überkreuzung: Abstand oberstes Leiterseil bei -20°C ↔ Unterkante Kranausleger: **5,00m** (Ausleger mit Hakenbegrenzung !)



Verteiler: Baubehörde, Bauherr, Baufirma / verantwortlicher Bauleiter, zuständige Stelle bei naturenergie netze.